

99129089261000

Errichtung, wesentliche Änderung oder Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen nach AwSV anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6020151/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129089261000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung, wesentliche Änderung oder Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen nach AwSV anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Errichtung, wesentliche Änderung oder Maßnahmen mit Änderung der Gefährdungsstufe von Heizölverbraucheranlagen nach AwSV anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V12IVZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 49 Genehmigungspflichtige Vorhaben <p>[Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/)</p> <ul style="list-style-type: none"> • §10 Genehmigungsverfahren <p>[Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 40 Anzeigepflicht
Teaser	<p>Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage neu errichten oder wesentlich ändern wollen oder Maßnahmen ergreifen wollen, die eine Änderung der Gefährdungsstufe zur Folge haben, müssen Sie das anzeigen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage neu errichten</p>

Modul

Sachverhalt

oder wesentlich ändern wollen oder Maßnahmen ergreifen wollen, die eine Änderung der Gefährdungsstufe zur Folge haben, müssen Sie das anzeigen.

Ihre Anzeige zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder Änderung der Gefährdungsstufe einer Heizölverbraucheranlage reichen Sie rechtzeitig vorher bei der zuständigen Behörde ein.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn

- für diese Anlage eine Eignungsfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz beantragt wird oder
- die Anlage Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften ist, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. Das ist grundsätzlich bei Genehmigungen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gegeben.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Anzeigeformular
- Detaillierte Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen)
- Gegebenenfalls Sachverständigengutachten

Voraussetzungen

Die Anlagen müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einhalten. Das ist mit den vorzulegenden Unterlagen nachzuweisen.

Kosten

Gebühren werden nur fällig, wenn die zuständige Behörde zusätzliche Maßnahmen anordnen muss. Grundlage für die Gebührenermittlung sind die Rechtsverordnung und Satzung der jeweils zuständigen Behörde sowie die Regelungen des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg.

Verfahrensablauf

Wenn Sie die Anzeige online aufgeben wollen:

- Sie reichen die Anzeige über den Onlinedienst ein.
- Die zuständige Behörde prüft Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Angaben oder Unterlagen nach.

Modul

Sachverhalt

- Außerdem werden die inhaltlichen Voraussetzungen überprüft, wodurch es möglicherweise ebenfalls zu Nachforderungen kommen kann.
- Die Behörde kann das Vorhaben vorläufig oder endgültig untersagen oder einen Bescheid mit Auflagen erlassen.

Wenn Sie die Anzeige per Brief oder E-Mail aufgeben wollen:

- Sie füllen die für die Anzeige benötigten Formulare aus und senden sie der zuständigen Behörde zu.
- Die weiteren Verfahrensschritte entsprechen dem Online-Verfahren.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung dauert zwischen 2 und 6 Wochen.

Frist

Die Anzeige senden Sie mindestens 6 Wochen im Voraus an die zuständige Behörde.

weiterführende Informationen

Hinweise

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die zuständige Behörde.
Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete können Sie auch beim [Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg](<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=Wasser>) abfragen. Sie können hier [Hochwassergefahrenkarten](<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/>) einsehen.

Rechtsbehelf

Auf Ihre Anzeige erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Gegen die Eingangsbestätigung ist kein Rechtsbehelf statthaft.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal
